

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 158 vom 3. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_158

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 158 du 3 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 158 del 3 marzo 2020

Regeste

Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Soweit A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) betreffend, stellte das Regional- gericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) mit Urteil vom 1. Februar 2019 die Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen grober Verkehrsregelverletzung und wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, beides angeblich begangen am 23. Dezember 2010 in Lausanne, ein, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten (Bst. A.I. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1017). Es erklärte den Beschuldigten hin- gegen schuldig des Angriffs, begangen am 22. August 2010 in Bern (Bst. A.II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1017) und verurteilte ihn zu einer Geldstra- fe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1'800.00, als Zu- satzstrafe zum Urteil des Ministère public de l'arrondissement du Nord vaudois Yverdon vom 29. Juli 2013, unter Aufschub der Geldstrafe und Festlegung der Probezeit auf zwei Jahre sowie unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 13 Tagen (Bst. A.II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1017), so- wie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten (Bst. A.II.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1017 f.). Weiter legte die Vorinstanz die amtliche Entschädi- gung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher B. _____ fest (Bst. A.II.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1018 f.) und verurteilte den Beschuldigten im Zivilpunkt zu Genugtuungszahlungen von CHF 1'000.00 an C. _____ (nachfolgend: Zivilkläger 1) und von CHF 500.00 an E. _____ (nachfolgend: Zivilkläger 2), ohne Ausscheidung von Kosten für die Beurteilung der Zivilklagen (Bst. A.III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1019). Weiter bestimmte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Zivilklägers 1 durch Rechtsanwalt D. _____ (Bst. C. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1021 f.), stellte die Verletzung des Beschleunigungsgebots fest und traf die weiteren notwendigen Verfügungen (Bst. D. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 1022).

E. 2

Berufung und Durchführung des schriftlichen Verfahrens Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Fürsprecher B. _____, am 11. Februar 2019 fristgerecht Berufung an (pag. 1033). Daraufhin stellte die Vorinstanz den Parteien das begründete Urteil, datierend vom 17. April 2019 (pag. 1037 ff.), zu. In der Berufungserklärung vom 1. Mai 2019 beschränkte der Beschuldigte seine Berufung auf den Schuldspruch wegen Angriffs sowie auf die Verurteilung zu einer Geldstrafe. Weiter focht er die Verurteilung zu

den Genugtuungszahlungen an die Zivilkläger sowie die entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen an. Zu- gleich erteilte der Beschuldigte sein Einverständnis zur Durchführung eines schrift- lichen Berufungsverfahrens (pag. 1075 f.).

E. 3

Anträge der Parteien In der Berufungsbegründung stellte der Beschuldigte folgende Anträge (pag. 1113; Hervorhebungen im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.